

Hochlastzeitfenster 2019 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben des Beschlusses BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten. Insbesondere drei Kriterien sind Voraussetzung für ein individuelles Netzentgelt:

- **Erheblichkeitsschwelle:** Die Erheblichkeitsschwellen sind von der Spannungsebene abhängig. Die genauen Werte sind den Vorgaben der BNetzA bzw. dem Leitfaden zu entnehmen.
- **Lastverlagerung:** Die maximale Leistung außerhalb des Hochlastzeitfensters muss die maximale Leistung innerhalb des Hochlastzeitfensters um mindestens 100kW übersteigen.
- **Bagatellgrenze:** Die zu erwartende Entgeltreduzierung muss über 500 € liegen.

Nach Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur wurden für das Netz der BHAG sachgerecht folgende Hochlastzeitfenster ermittelt:

Hochlastzeiten der BHAG 2019

Datenbasis	Mittelspannung		Umspannung MS/NS		Niederspannung	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende	Beginn	Ende
Frühling 01.03.2018 - 31.05.2018	17:00	19:30	17:00	19:45	17:00	19:45
Sommer 01.06.2018 - 31.08.2018						
Herbst 01.09.2017 - 30.11.2017	16:15	19:15	16:30	19:30	16:30	19:30
Winter 01.12.2017 - 28.02.2018	16:30	19:30	16:30	19:30	16:30	19:30